

Deutscher BundeswehrVerband
– Landesgeschäftsstelle West –
Südstraße 123
53175 Bonn

FAX: 0228 – 3823 – 233
Mail: west@dbwv.de

Antrag an die Landesversammlung West 2017

Stichwort:

Definition und Durchsetzung der Wohnungsfürsorge

Antragstext:

Der DBwV möge sich dafür einsetzen, dass der Zweck der Wohnungsfürsorge für aktive und ehemalige Angehörige der Bundeswehr durch die Eigentumsübertragungen der Wohnungen vom Bund auf die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) nicht weiter eingeschränkt wird. Aus der Verpflichtung der Bundesbediensteten zur regionalen Mobilität ergibt sich ein besonderer Fürsorgeanspruch aus Treu und Glauben, der nicht durch willkürliche Ressortzuständigkeiten umgangen werden darf. Die Akzeptanz der Mobilitätsverpflichtung und die Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr steigen und fallen auch mit der Fürsorge, einem Bundesbediensteten am Dienort einschließlich des Einzugsgebietes zu einer angemessenen und familiengerechten Wohnung zu verhelfen.

Sollte angemessener und bezahlbarer Wohnraum nicht zur Verfügung stehen, ist Abhilfe zu schaffen. Die Entscheidung, Wohnungsbau- und Darlehensprogramme oder Mietzuschüsse im Verhältnis zu den Bezügen der aktiven und ehemaligen Bundeswehrangehörigen einzurichten, obliegt der Bundesrepublik Deutschland und keinem Teilressort.

Antragsbegründung:

Der Mietspiegel ist in Ballungsräume z.T. sehr hoch. Durch die Strukturentscheidungen der Bundesregierung werden kleinere Standorte oft zu Gunsten von Großstandorten aufgegeben. Angehörige mit unterem, mittlerem oder gehobenem Einkommen (Soldaten, Beamte, Arbeitnehmer und Versorgungsempfänger) können diese Belastung nicht mehr schultern. Die Gewinnung von qualifiziertem Personal ist für die Bundeswehr von elementarer Bedeutung. Deshalb muss entsprechend erschwinglicher Wohnraum zur Verfügung stehen, was im Besonderen auch für Hinterbliebene und Ehemalige gilt. Für diesen Personenkreis sind außerdem Sicherungen zu schaffen, dass bei Umzug in eine kleinere Wohnung, z.B. weil die Kinder ausgezogen sind oder ein Ehepartner verstorben ist, keine höhere Miete verlangt werden darf.

Mit Übertragung der bundeseigenen Mietwohnungen auf die BImA scheint sich der Dienstgeber der Wohnungsfürsorge fast vollständig entzogen zu haben. Die verpflichtend einzurichtenden Wohnungsvergabeausschüsse als Entscheidungsgremien gem. Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) werden häufig nicht mehr gebildet. Besonders für Standorte in Ballungsgebieten wäre zu erfragen, ob es tatsächlich genügend finanzierbare familiengerechte Mietwohnungen für Bundeswehrangehörige und Ehemalige gibt (siehe hierzu auch den Antrag "Berichte zur Wohnungslage an Wohnungsvergabeausschüsse").

Häufig wird aus Kostengründen ein doppelter Haushalt geführt und dazu eine Pendlerwohnung auf dem freien Wohnungsmarkt vermittelt, die dann z.B. Studenten und älteren Ehepaaren (Kinder bereits aus dem Haus) bzw. Hinterbliebenen fehlt. Die Problematik in "wachsenden" Großstädten geht auch einher mit der Gentrifizierung, die häufig durch die Renovierung oder Ersatzbebauung von Nachkriegswohnungen verstärkt wird.

Es bestehen außerdem erhebliche Zweifel, dass die BImA oder ihr ausgelagertes privatwirtschaftliches Objektmanagement uneingeschränkt alle freien und frei werdenden Wohnungen im Rahmen der Wohnungsfürsorge den Bundesbediensteten bekannt gibt (siehe hierzu auch den Antrag "Sicherstellung der Wohnungsfürsorge bei Aufgabenauslagerungen").

Der o.a. Antrag wurde in der Standortversammlung der Standortkameradschaft Köln am 17.01.2017 beschlossen.

Andreas Bruckner
Oberstleutnant
Vorsitzender der Standortkameradschaft Köln